



Arbeitskammer des Saarlandes
beraten.bilden.forschen.



Geschäftsordnung der Vertreterversammlung und der Ausschüsse der Arbeitskammer des Saarlandes

Geschäftsordnung der Vertreterversammlung

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Satz 3 Buchst. p des Gesetzes über die Arbeitskammer des Saarlandes vom 8. April 1992 (Amtsblatt des Saarlandes S. 590, 627, 858 bis 859), im folgenden AKG genannt, gibt sich die Vertreterversammlung der Arbeitskammer des Saarlandes folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Einberufung der Vertreterversammlung

(1) Die Einberufung der Mitglieder der Vertreterversammlung erfolgt gem. § 9 AKG i. V. m. § 2 der Satzung vom 8. Juli 1993 mindestens halbjährlich. Dazu sind den Mitgliedern mit der Einladung die Tagesordnung und die erklärenden bzw. ergänzenden Unterlagen spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin zuzustellen.

(2) Außerordentliche Sitzungen sind gem. § 2 Abs. 5 der Satzung binnen 14 Tagen nach Antragseingang durchzuführen. Die Einladung ist an die Mitglieder mit der Tagesordnung spätestens drei Werktage nach Antragseingang abzusenden. Die Tagesordnung ergänzende bzw. erläuternde Unterlagen sind als Tischvorlagen zum Sitzungstermin nachzureichen.

(3) Mitglieder, die an der Teilnahme verhindert sind, haben dies unverzüglich dem Sekretariat des Vorstandes anzuzeigen (§ 3 Abs. 3 der Satzung). Der/die Vorsitzende hat unverzüglich den/die ersten/erste Stellvertreter/in bzw. im Verhinderungsfall die/den zweite/n Stellvertreter/in einzuladen.

(4) Gemäß § 14 Abs. 5 AKG sind der/die Hauptgeschäftsführer/in und der/die Geschäftsführer/in zu laden.

§ 2

Tagesordnung

(1) Anträge zur Tagesordnung können bei ordentlichen Sitzungen nur bis spätestens in der Regel zwei Tage vor der Sitzung bei dem/der Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Im übrigen gilt § 2 Abs. 6 der Satzung. Bei außerordentlichen Sitzungen können Anträge zur Tagesordnung nur bis zur Beschlussfassung bezüglich der Genehmigung der Tagesordnung gestellt werden.

Ausschüsse der Arbeitskammer des Saarlandes

(2) Abs. 1 S. 1 gilt nicht im Falle von außerordentlichen Sitzungsterminen. Insoweit verbleibt es bei Abs. 1 S. 2.

(3) Die Tagesordnungspunkte werden entsprechend ihrer Reihenfolge abgehandelt. Änderungen hierzu bedürfen der Beschlussfassung durch die Vertreterversammlung.

(4) Unter der Bezeichnung „Verschiedenes“ kann keine Beschlussfassung erfolgen.

§ 3

Sitzungsverlauf

(1) Der/die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Zu Beginn der Sitzung und vor jeder Beschlussfassung stellt er/sie die Beschlussfähigkeit fest.

(2) Das Recht zur Wortmeldung hat jedes Mitglied der Vertreterversammlung, des Vorstandes und der/die Hauptgeschäftsführer/in und der/die Geschäftsführer/in.

(3) Wortmeldungen zu den Tagesordnungspunkten werden durch die/den Vorsitzende/n in der jeweiligen Reihenfolge aufgerufen. Ordnungsstrafe und Wortentzug sind möglich, wenn unsachgemäße Beiträge gebracht werden. Im Streitfall entscheidet der Vorstand über den Ordnungsruf/den Wortentzug. Die Redezeit kann durch Beschluss der Vertreterversammlung beschränkt werden.

§ 4

Anträge

(1) Anträge zu Themen, die nicht von der Tagesordnung erfasst werden, können nur im Rahmen des § 2 Abs. 6 der Satzung gestellt werden.

(2) Anträge zu den einzelnen Tagesordnungspunkten können von den einzelnen Mitgliedern nur bis zur Beschlussfassung über den jeweiligen Tagesordnungspunkt gestellt werden. Die Beschlussfassung über die Anträge erfolgt entsprechend § 10 Abs. 2 AKG und § 3 Abs. 2 der Satzung.

(3) Die Vertreterversammlung hat die Ausschussvorsitzenden, im Verhinderungsfall den/die Stellvertreter/in, vor den Beschlüssen der Vertreterversammlung zum Fachthema zu hören, soweit der betroffene Ausschuss das anstehende Thema beraten hat.

Geschäftsordnung der Vertreterversammlung und der

(4) Der Beratungsbeschluss wird durch die/den Vorsitzende/n festgestellt. Danach erfolgt die Abstimmung über den Tagesordnungspunkt.

§ 5

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

Beschlussfähigkeit ist gem. § 10 Abs. 1 AKG i. V. m. § 3 Abs. 1 der Satzung gegeben. Die Beschlussfassung erfolgt gem. § 10 AKG und § 3 Abs. 2 der Satzung.

§ 6

Befangenheit

An Beratungen und Beschlussfassungen über Angelegenheiten, die das persönliche Interesse einzelner Mitglieder der Vertreterversammlung oder deren Angehörige unmittelbar betreffen, dürfen die Betroffenen nicht teilnehmen.

Im übrigen gilt § 12 der Satzung sinngemäß.

§ 7

Niederschrift

(1) Gem. § 4 der Satzung ist über jede Sitzung eine Niederschrift zu fertigen und zu unterzeichnen.

(2) Die/der Schriftführer/in wird durch die Geschäftsführung der Arbeitskammer bestimmt.

(3) Die Niederschrift muss den Gang der Verhandlung erkennen lassen und insbesondere folgende Punkte enthalten:

- Bezeichnung der Vertreterversammlung (Wahlperiode)
- Sitzungstag
- Sitzungsteilnehmer (Anwesenheitsliste)
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Tagesordnung mit Beschlussfassung hierzu
- Anträge
- Beschlüsse
- Beginn, Unterbrechung und Ende der Sitzung
- Teilnahme der Aufsichtsbehörde

Ausschüsse der Arbeitskammer des Saarlandes

- Berichterstatter und Gäste
- Erklärungen zu Protokoll im Sinne des § 14 Abs. 5 AKG.

(4) Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Vertreterversammlung, des Vorstandes und dem/der Vertreter/in der Aufsichtsbehörde spätestens 14 Tage nach der Sitzung zuzustellen.

(5) Die Niederschrift soll in der Regel in der nächsten Sitzung von der Vertreterversammlung genehmigt werden.

§ 8 Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Vertreterversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Vertreterversammlung, an Sitzungen des Vorstandes, an Vorbereitungssitzungen und Ausschusssitzungen gem. § 8 Abs. 1 der Satzung eine Entschädigung in Höhe von € 41,- je Sitzung brutto. Ab 01. Juli 2004 beträgt die Entschädigung € 43,-.

(2) Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten unabhängig von der Fraktionsstärke für ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschale in Höhe von € 319,- brutto. Ab 01. Juli 2004 beträgt die Pauschale € 332,-

(3) Die Beträge werden jeweils zum 01. Juli eines Jahres, erstmals am 01. Juli 2005, gemäß dem allgemeinen Lebenshaltungskostenindex angepasst. Sich bei der Umrechnung ergebende Teilbeträge eines Euro werden auf volle Euro-Beträge kaufmännisch gerundet.

(4) Die Entschädigungen sind Bruttobeträge und vom Empfänger selbst zu versteuern.

(5) Die Entschädigungsregelung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 9

Vertretung

Die in der Geschäftsordnung bezeichneten Aufgaben und Funktionen des/ der Vorsitzenden des Vorstandes werden im Verhinderungsfall von dem/der ersten bzw. im Verhinderungsfall von dem/der zweiten Stellvertreter/in während der Vertreterversammlung wahrgenommen.

Geschäftsordnung der Vertreterversammlung und der

§ 10

Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Beschlussfassung durch die Vertreterversammlung.

§ 11

In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt – vorbehaltlich der nach § 8 Abs. 1 der Satzung erforderlichen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde – mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 23. September 2003 geändert; am 30. September 2003 von der Aufsichtsbehörde genehmigt.

Geschäftsordnung der Ausschüsse

Auf Grund des § 11 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Arbeitskammer des Saarlandes vom 8. April 1992 (Amtsblatt des Saarlandes S. 590, 627, 858 bis 859), im folgenden AKG genannt, i. V. m. § 6 Abs. 2 der Satzung vom 8. Juli 1993, beschließt die Vertreterversammlung folgende einheitliche Geschäftsordnung für die Ausschüsse:

§ 1

Einsetzung der Ausschüsse

(1) Die Vertreterversammlung kann zur Vorbereitung der Verhandlungsgegenstände und der Berichterstattung Ausschüsse einsetzen.

(2) Die Einsetzung erfolgt unter Bezeichnung des Auftrages des jeweiligen Ausschusses und der Benennung der Ausschussmitglieder (§ 6 Abs. 3 der Satzung) im Wege der Beschlussfassung gem. § 3 der Satzung. Dabei kann zur Aufgabenerledigung auch eine Frist durch die Vertreterversammlung gesetzt werden.

(3) Den jeweiligen Abteilungen der Arbeitskammer werden Ausschüsse auf Dauer zugeordnet. Diesen Ausschüssen können neben ständigen Themen auch Aufträge aus besonderem Anlass übertragen werden. Dabei ist eine Mehrfachbenennung möglich. Im Einzelnen werden folgende Ausschüsse auf

Ausschüsse der Arbeitskammer des Saarlandes

Dauer eingesetzt:

- a) Ausschuss für Verwaltung
- b) Ausschuss für Beratungsangelegenheiten
- c) Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit
- d) Ausschuss für Gesellschaftspolitik
- e) Ausschuss für Wirtschafts- und Umweltpolitik
- f) Ausschuss für Bildungs- und Wissenschaftspolitik
- g) Pädagogischer Ausschuss Bildungszentrum Kirkel

Die jeweiligen Zuständigkeiten der Ausschüsse sind kongruent mit der Aufgabenzuweisung (Geschäftsverteilungsplan) an die einzelnen Abteilungen der Arbeitskammer bzw. dem Bildungszentrum Kirkel.

§ 2

Einberufung der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse tagen nach Bedarf, jedoch mindestens 1 x im Kalenderhalbjahr. Die Einberufung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n bzw. im Verhinderungsfall durch die/den erste/n bzw. zweite/n Stellvertreter/in, die vom Ausschuss in der konstituierenden Sitzung zu wählen sind. Dazu ist den Mitgliedern mit der Einladung die Tagesordnung und die erklärenden bzw. ergänzenden Unterlagen spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin zuzustellen.

(2) Die Ausschüsse sind einzuberufen, wenn bei einem Ausschuss mit sieben Mitgliedern mindestens drei und bei einem Ausschuss bis zu neun Mitgliedern mindestens vier Mitglieder dies beantragen. Die Sitzungen sind dann binnen 14 Tagen nach Antragseingang bei der/dem Vorsitzenden durchzuführen. Die Einladung ist mit der Tagesordnung spätestens drei Werktage nach Antragseingang abzusenden. Die Tagesordnung bzw. erläuternde Unterlagen sind als Tischvorlagen nachzureichen.

(3) Mitglieder, die an der Teilnahme verhindert sind, haben dies unverzüglich dem Sekretariat des Vorstandes anzuzeigen.

(4) Mit den Mitgliedern sind der Vorstand, die/der Hauptgeschäftsführer/in, die/der Geschäftsführer/in sowie ggf. weitere Bedienstete der Arbeitskammer zu laden. Dabei sind die Bediensteten der Arbeitskammer unter Bezeichnung des Tagesordnungspunktes, zu dem sie gehört werden sollen, zu laden.

Geschäftsordnung der Vertreterversammlung und der

§ 3

Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung betreffende Anträge können von den Mitgliedern bei ordentlichen Sitzungsterminen nur bis spätestens zwei Tage vor der Sitzung der/dem Vorsitzenden angezeigt werden. Bei außerordentlichen Sitzungen können Anträge zur Tagesordnung nur bis zur Beschlussfassung bezüglich der Genehmigung der Tagesordnung gestellt werden.

(2) Die Tagesordnungspunkte werden entsprechend ihrer Reihenfolge abgehandelt. Änderungen hierzu bedürfen der Beschlussfassung durch den Ausschuss.

(3) Unter Bezeichnung „Verschiedenes“ kann keine Beschlussfassung erfolgen.

§ 4

Sitzungsverlauf

(1) Der/die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Zu Beginn der Sitzung und vor jeder Beschlussfassung stellt er/sie die Beschlussfähigkeit fest.

(2) Das Recht zur Wortmeldung haben die Ausschuss- und Vorstandsmitglieder, der/die Hauptgeschäftsführer/in und Geschäftsführer/in sowie geladene Bedienstete der Arbeitskammer. Die Wortmeldungen werden durch die/den Vorsitzende/n in der jeweiligen Reihenfolge aufgerufen. Ordnungsrufe und Wortentzug sind möglich, wenn unsachgemäße Beiträge gebracht werden. Im Streitfall entscheidet der Ausschuss über den Ordnungsruf/den Wortentzug.

§ 5

Anträge

(1) Anträge zu Themen, die nicht von der Tagesordnung erfasst werden, können nur entsprechend § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung gestellt werden.

(2) Anträge zu den einzelnen Tagesordnungspunkten können von den Ausschussmitgliedern nur bis zur Beschlussfassung gestellt werden. Die Beschlussfassung über die Anträge erfolgt entsprechend § 10 Abs. 2 AKG und § 3 Abs. 2 der Satzung.

(3) Der Beratungsschluss wird durch die/den Vorsitzende/n

Ausschüsse der Arbeitskammer des Saarlandes

festgestellt. Danach erfolgt die Abstimmung über die Tagesordnung.

§ 6

Beschlussfähigkeit Beschlussfassung

Beschlussfähigkeit ist entsprechend § 10 Abs. 1 AKG i. V. m. § 3 Abs. 1 der Satzung gegeben, wenn bei einem Ausschuss mit sieben Mitgliedern mindestens vier und bei einem Ausschuss mit bis zu neun Mitgliedern mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt entsprechend § 10 Abs. 2 AKG i. V. m. § 3 Abs. 2 der Satzung.

§ 7

Befangenheit

An Beratungen und Beschlussfassungen über Angelegenheiten, die das persönliche Interesse einzelner Mitglieder der Ausschüsse oder deren Angehörige unmittelbar berühren, dürfen die Betroffenen nicht teilnehmen. Im übrigen gilt § 12 der Satzung sinngemäß.

§ 8

Niederschrift

(1) Gem. § 6 Abs. 5 der Satzung ist über jede Sitzung eine Niederschrift zu fertigen und zu unterzeichnen.

(2) Der/die Schriftführer/in wird durch die Geschäftsführung der Arbeitskammer bestimmt.

(3) Die Niederschrift muss den Gang der Verhandlung erkennen lassen und insbesondere folgende Punkte enthalten:

- Bezeichnung des Ausschusses
- Sitzungstag
- Sitzungsteilnehmer (Anwesenheitsliste)
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Tagesordnung mit Beschlussfassung hierzu
- Anträge
- Beschlüsse

Geschäftsordnung der Vertreterversammlung und der

- Beginn, Unterbrechung und Ende der Sitzung
- Teilnahme von Vorstandsmitgliedern der Geschäftsführung, Bedienstete der Arbeitskammer, Gäste
- Erklärungen zu Protokoll gemäß § 14 Abs. 5 AKG.

(4) Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Ausschüsse, den teilnehmenden Vorstandsmitgliedern, der Geschäftsführung und über diese den jeweils beteiligten Abteilungen spätestens 14 Tage nach der Sitzung zuzustellen.

(5) Die Niederschrift soll in der nächstfolgenden Sitzung von den Ausschüssen genehmigt werden.

§ 9

Berichterstattung Antragsrecht

(1) Die Ausschussvorsitzenden, im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/in, sind vor den Beschlüssen der Vertreterversammlung zu den jeweiligen Fachthemen zu hören.

(2) Die Ausschüsse können Anträge an den Vorstand, und wenn dieser die Anträge ablehnt, an die Vertreterversammlung richten. Die Ausschussvorsitzenden, im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/in, sind bei der Antragsberatung im Vorstand zu hören.

§ 10

Entschädigungsregelung

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen gem. § 8 Abs. 1 der Satzung eine Entschädigung in Höhe von € 41,- brutto pro Sitzung. Ab 01. Juli 2004 beträgt die Entschädigung € 43,-.

(2) Die Entschädigungen sind Bruttobeträge und vom Empfänger selbst zu versteuern.

(3) Die Entschädigungsregelung bedarf der Zustimmung durch die Vertreterversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 11

Vertretung

(1) Die in der Geschäftsordnung bezeichneten Aufgaben und

Ausschüsse der Arbeitskammer des Saarlandes

Funktionen des/der Vorsitzenden der Ausschüsse werden im Verhinderungsfall von dem/ der ersten bzw. im Verhinderungsfall von dem/der zweiten Stellvertreter/in wahrgenommen.

(2) Ergänzend zu § 6 Abs. 4 der Satzung der Arbeitskammer werden für jedes Ausschussmitglied ein/e Stellvertreter/in, die/der Mitglied der Vertreterversammlung sein muss, gewählt. § 3 Abs. 3 der Satzung der Arbeitskammer gilt entsprechend.

§ 12

Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Beschlussfassung der Vertreterversammlung.

§ 13

In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt – vorbehaltlich der nach § 8 Abs. 1 der Satzung erforderlichen Genehmigung der Aufsichtsbehörde – mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 23. September 2003 geändert; am 30. September 2003 von der Aufsichtsbehörde genehmigt.



Arbeitskammer des Saarlandes
beraten.bilden.forschen.

arbeitskammer.de

Arbeitskammer des Saarlandes

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Fritz-Dobisch-Straße 6–8

66111 Saarbrücken

Tel. 0681 4005-0